

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Vermittlung von Ausgleichen.
2. Verlegung des Standortes von Ammenvermittlungen.
3. Gewerberechtliche Behandlung der berufsmäßig ausgeübten Krankenpflege.
4. Abänderung der Vorschriften für den Betrieb des Pfandleihergewerbes.
5. Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose.
6. Zulässigkeit der gewerbemäßigen Desinfektion von Wohnungen.
7. Wienfußregulierungsanlagen.
8. Aufassung des türkischen Generalkonsulates in Brünn.
9. Behandlung ausländischer Handlungsreisender.
10. Ausheizen bei Nacht durch Gustav Bruck'sche Koksöfen.

II. Normativbestimmungen:

- Gemeinderat:
11. Hundesteuer.

Magistrat:

12. Verbot der Übernahme von Bürgschaften seitens der städtischen Beamten.
13. Zuständigkeit für Amtshandlungen über Subventionsgesuche.
14. Genaue Einhaltung der für die Vornahme von Augenscheinen bestimmten Zeit.
15. Flaschenbierhandel der Bierbrauereien.
16. Hintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung des sanitätswidrigen Zustandes von Wohnungen (speziell Hausbesorgerwohnungen).
17. Änderungen der Geschäftsordnung.
18. Einbringung der außerhalb Wiens Zuständige verabsolgt momentanen Unterstützungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Vermittlung von Ausgleichen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. April 1903, Z. 32548 (M. B.-N. I, 24446/03), an den Wiener Magistrat (Abt. XVII):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. März 1903, Z. 12780, nach Einsichtnahme in die Administrativakten beschlossen, die Beschwerde des Emanuel Scheinberger, Edmund Weinberger und Gustav Kohn in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 31. Juli 1902, Z. 28756, betreffend die Verweigerung der Konzession zum Betriebe der Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen, nach den §§ 3 lit. e und 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens aus nachstehenden Erwägungen zurückzuweisen:

In der Beschwerde wird dagegen Stellung genommen, daß für die gewerbemäßige Vermittlung von Ausgleichen insolventer Personen eine Konzession verlangt wurde.

Nun geht aber aus den administrativen Verhandlungsakten hervor, daß Beschwerdeführer selbst vorbehaltlos um die Erteilung einer solchen Konzession nachgesucht hat, daß derselbe im administrativen Instanzenzuge nicht den Anspruch erhoben hat, die bezeichnete Beschäftigung ohne Konzession als freies Gewerbe, auf Grund bloßer Anmeldung (§§ 1 und 11 der Gewerbeordnung) zu führen. Eben deshalb enthält auch weder die bezügliche Statthalterei-Entscheidung des Ministeriums einen Ausspruch über die bezeichnete Rechtsfrage. Hiernach ist in dieser Richtung die Angelegenheit im administrativen Wege nicht ausgetragen und kann daher kraft des zweiten Absatzes des § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe nicht erhoben werden. Soweit die Beschwerde aber dagegen gerichtet ist, daß die Konzession bei dem Mangel eines wirklichen Bedürfnisses und bei dem Abgange besonderer Rücksichtswürdigkeit verweigert wurde, erscheint dieselbe deshalb unzulässig, weil die Wahrnehmung des Bedürfnisses und der Rücksichtswürdigkeit in das freie Ermessen der zur Verleihung solcher Konzessionen berufenen Verwaltungsbehörden fällt und daher in dieser Beziehung kraft des § 3 lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist.

2.

Verlegung des Standortes von Ammenvermittlungen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1903 Z. 42884, M.-Abt. XVII. 2220/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

In teilweiser Abänderung der anlässlich eines besonderen Falles mit dem Erlasse vom 27. August 1898, Z. 66224 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1896, X, Nr. 23) getroffenen Bestimmung wird angeordnet, daß Anzeigen betreffend die Verlegung einer Ammenvermittlung stets der Statthalterei behufs Genehmigung vorzulegen sind.

3.

Gewerberechtliche Behandlung der berufsmäßig ausgeübten Krankenpflege.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Mai 1903, Z. 45735, M.-Abt. XVII 2313/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Ähnlich wie die Massage dann, wenn sie nicht durch Sanitätspersonen als eine Art der Krankenbehandlung zur Anwendung kommt, sondern selbständig ausgeübt wird, laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1895, Z. 11415, bei berufsmäßiger Ausübung als freies Gewerbe anzusehen ist, kann auch die Krankenpflege als eine von der Ausübung der Heilkunde durch Ärzte, Wundärzte, Zahn-, Augenärzte, Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. (lit. g des Art. V Kundmachungspatent zur Gewerbeordnung) durchaus verschiedene Beschäftigung ein Gewerbe, und zwar, da dasselbe bisher an eine Konzession nicht gebunden worden ist, ein freies Gewerbe darstellen.

Die Voraussetzung hierfür ist eine berufsmäßige Tätigkeit, die Erwerbsabsicht sowie, daß diese Beschäftigung über die Lohnarbeit der gemeinsten Art und die gewöhnlichen Dienstleistungen des Hausgefindes hinausgeht und auch nicht bloß als häusliche Nebenbeschäftigung betrieben wird. (Art. V des vorbezogenen Kundmachungspatentes lit. d und e).

Hievon werden die Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat Abt. XVII, letzterer unter Rückstellung der mit dem Berichte vom 20. März 1903, Z. 4672, vorgelegten Verhandlungen, behufs Darnachachtung verständigt.

4.

Abänderung der Vorschriften für den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Mai 1903, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird (R.-G.-Bl. Nr. 115):

Auf Grund des § 54, Absatz 1 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39) wird in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, nachstehendes angeordnet:

Artikel I.

Im § 2 der zitierten Verordnung hat der letzte Absatz zu lauten, wie folgt:

„Ferner muß jedes Pfandleihbuch mit einer Anmerkungsruhril versehen sein, in welche alle das einzelne Pfandleihgeschäft betreffenden wesentlichen Vorgänge, wie z. B. die Auslösung, Umsetzung des Pfandstückes, die Amorti-

sation des Pfandscheines, die Ausfertigung eines Vormerksscheines u. s. w. einzutragen sind. Insbesondere sind in dieser Rubrik auch die bei Auslösung oder Umkehrung des Pfandstückes eingehobenen Beträge, und zwar nach Kapital, Zinsen und Nebengebühren abgefordert vorzumerken. Bei den Eintragungen über die Umkehrung eines Pfandstückes ist auf die im § 9 dieser Verordnung vorgeschriebene korrespondierende Neueintragung hinzuweisen."

Artikel II.

Der § 9 der zitierten Verordnung hat zu lauten, wie folgt:

"Wird von dem Verpfänder die Verlängerung des Pfandvertrages (Umkehrung des Pfandes) nachgesucht und stimmt der Gewerbeinhaber der Verlängerung zu, so ist in der Art zu verfahren, wie wenn es sich um den Abschluß eines neuen Pfandleihgeschäftes handeln würde; es hat unter Hinweis auf die korrespondierende frühere Eintragung eine neue Eintragung in das Pfandleihbuch und die Ausfertigung eines neuen Pfandscheines nach Vorschrift der §§ 2 und 5 gegen Einziehung des alten Pfandscheines stattzufinden."

Artikel III.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

5.

Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1903, Z. 45795, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose (L.-G.-Bl. Nr. 36):

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der Tuberkulose werden auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Anzeige über Tuberkulose obliegt außerhalb der Krankenanstalten den behandelnden Ärzten und den Totenbeschauern in folgenden Fällen:

- in allen Todesfällen an Tuberkulose jeder Art;
- in allen Erkrankungsfällen an vorgeschrittener Kehlkopf- und Lungentuberkulose, wenn eine Überstiedlung des Erkrankten in eine andere Wohnung oder die Abgabe desselben in eine Krankenanstalt stattfindet;
- außerdem in allen Fällen, in welchen sanitäre Maßnahmen zum Schutze der Wohnungsgenossen unbedingt notwendig sind, der Umgebung des Kranken jedoch nicht überlassen werden können, so daß die Intervention der Sanitätsbehörde zum Zwecke der Beseitigung der Infektionsgefahr nötig ist.

Die Anzeige ist an die politische Behörde I. Instanz, und zwar mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute im Wege der Gemeinde zu erstatten.

2. Die Desinfektion muß in den unter a und b bezeichneten Fällen ausnahmslos durchgeführt werden.

3. Alle Gemeinden müssen Desinfektionseinrichtungen besitzen.

Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern und alle Kurorte sind verpflichtet, angemessene Desinfektionsanstalten einzurichten.

Die notwendigen Kosten der behördlich angeordneten Desinfektion hat in allen Fällen die Gemeinde zu tragen. Dieselbe ist auch verpflichtet, die Benützung ihrer Desinfektionseinrichtungen der Bevölkerung gegen Entgelt jederzeit zu gestatten.

4. Die Desinfektion muß sich auf alle Gegenstände erstrecken, welche der Verunreinigung mit Auswurfstoffen des an Tuberkulose Erkrankten ausgesetzt gewesen sein könnten.

5. Seitens der Gemeindeärzte oder der sonst dazu bestimmten Funktionäre sind periodische Revisionen der Wohnungen in den von den Unternehmern ihren Arbeitern zur Verfügung gestellten Häusern, in Massenquartieren, in den zur Fremdenbeherbergung dienenden Gast- und Schankbetrieben, in sanitär bedenklichen Häusern u. dgl. mindestens einmal jährlich vorzunehmen, um Verunreinigungen und Überfüllungen tunlichst vorzubeugen und bei diesem Anlasse zu erheben, inwiefern daselbst eine Infektionsgefahr durch an Tuberkulose erkrankte Individuen besteht.

Das Ergebnis dieser Revisionen ist in kürzester Form dem Gemeindevorstande behufs Durchführung der erforderlichen Maßnahmen mitzuteilen.

6. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, den Parteien die Wohnungen in reinem Zustande zu übergeben.

7. In allen allgemein zugänglichen Räumen, in welchen Nahrungs- und Genußmittel verabreicht oder feilgehalten werden, wie in Gast- und Kaffeehäusern, Fleischbänken, Seltchereien, Bäckereien, Gemischtwarenhandlungen, Obst- und Gemüsegeschäften u. dgl. dürfen Personen, welche laut ärztlicher Feststellung an Tuberkulose im infektiösen Stadium leiden, zu solchen Einrichtungen, welche eine unmittelbare Manipulation mit den Nahrungs- und Genußmitteln bedingen, nicht verwendet werden.

8. Die zum unmittelbaren Genuße vorbereiteten und zu diesem Zwecke außerhalb des abgeschlossenen Ladens oder in einzelnen Verkaufsständen aus-

gelegten Nahrungs- und Genußmittel sind gegen Verunreinigung durch Straßenstaub u. dgl. wirksam zu schützen.

9. In den Fabriken und Gewerbebetrieben mit bedeutender oder bedenklicher Staubentwicklung ist für die Beseitigung des Staubes vorzusorgen.

In diesen Betrieben müssen die Arbeiter eigene Arbeitskleider benützen; zur Aufbewahrung der Straßenkleider sind geschlossene Schränke beizustellen und die Betriebsräume sind regelmäßig mehrmals wöchentlich auf feuchtem Wege gründlich zu reinigen.

Ferner müssen in solchen, sowie überhaupt in allen gewerblichen Betrieben die Wände und Fußböden der Arbeitsräume von sanitär einwandfreier Beschaffenheit sein.

10. In allen Betrieben mit Staubentwicklung ist die Benützung der Werkstätte als Schlafraum untersagt.

Die Benützung von Lokalen, welche tagsüber vielen Menschen zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalte dienen, als Schlafstätten ist untersagt, sofern nicht für ausgiebige Reinigung und Lüftung dieser Lokale vor Benützung derselben zum Schlafen vorgesorgt ist.

11. Die Beschäftigung von Hilfsarbeitern aller Altersklassen im Kleingewerbe, wie: Schuster, Schneider, Näherinnen u. dgl. in Wohnräumen, welche von Tuberkulösen bewohnt werden, die laut ärztlicher Feststellung im infektiösen Krankheitsstadium sich befinden, ist unzulässig.

12. In allen größeren Ortschaften, insbesondere in Fabriksorten ist durch entsprechende lokalsanitäre Einrichtungen für Reinhaltung in öffentlichen Gebäuden, in Wohn- und Anstaltsgebäuden in der Hinsicht vorzusorgen, daß die Beseitigung und Abfuhr des Staubes und Kehrichts in sanitär entsprechender Weise erfolge.

Das Ausstauben von Staubtüchern u. dgl. auf die Straße ist verboten.

13. In allen Amtsgebäuden sind die einem starken Parteienverkehre geöffneten Räume mit intensiver Staubentwicklung täglich auf feuchtem Wege zu reinigen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Für Krankenanstalten.

14. Fälle von vorgeschrittener Kehlkopf- und Lungentuberkulose sind nach ihrer Aufnahme in Spitalsbehandlung und auch bei ihrer Entlassung, im Falle als letztere noch im infektiösen Krankheitszustande erfolgt, der politischen Behörde I. Instanz, und zwar mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute im Wege der Gemeinde anzuzeigen.

15. Die hygienische Disziplin der Tuberkulösen (Sputumbeseitigung und Reinlichkeitspflege) ist genau durchzuführen.

16. Das freie Ausspucken ist in der ganzen Anstalt verboten und muß dieses Verbot streng überwacht werden.

17. An allen Orten, wie in den Krankenzimmern, Gängen, Wartebäumen, Aborten, Kanzleien u. dgl. sind zahlreiche, mit Wasser teilweise gefüllte Spucknapfe aufzustellen.

18. Auch nicht bettlägerigen, hustenden und spuckenden Kranken sind geeignete Spuckvorrichtungen (Fläschchen u. dgl.) beizustellen.

19. Die Beseitigung des Sputums hat in unschädlicher Weise zu erfolgen. Die benützten Spuckgefäße sind täglich, eventuell auch mehrmals täglich zu entleeren und durch Wasserspülung zu reinigen.

Ist eine weitere mechanische Reinigung nötig, so ist dieselbe unter Anwendung einer 2prozentigen Lysofollösung oder einer gleichwertigen Desinfektionsflüssigkeit vorzunehmen.

20. Die in die Anstalt mitgebrachten Kleider, Wäschestücke u. dgl. der Tuberkulösen, bei welchen Bazillen im Sputum nachweisbar sind, sind zu desinfizieren.

21. Bei Todesfällen an Tuberkulose und nach Entlassung Tuberkulöser, welche sich noch im infektiösen Krankheitsstadium befinden, sind alle von dem Kranken benützten Gegenstände, wie Waschgeräte, Bettfournituren u. dgl. zu desinfizieren.

B. Für Humanitätsanstalten jeder Art (ausgenommen Krankenanstalten), wie: Irrenanstalten, Gebär-, Findel-, Armenanstalten, Siechen- und Versorgungshäuser, ferner für Wohnungsgemeinschaften, wie: Klöster jener Orden, welche sich mit Krankenpflege und Kindererziehung befassen, Konvikte, Pensionate, endlich für Korrektionshäuser, Arreste u. dgl.

22. Alle vorgenannten Anstalten und Institute sind wegen rechtzeitiger Ernüierung und angemessener Pflege von tuberkulös Verdächtigen oder für Tuberkulose disponierten Pflinglingen ärztlich zu beaufsichtigen.

23. Tuberkulöse Pflinglinge im infektiösen Krankheitsstadium sind nach ärztlicher Anordnung entweder isoliert unterzubringen oder bei durch die Verhältnisse bedingter absoluter Spitalsbedürftigkeit in eine Krankenanstalt abzugeben.

24. Bezüglich des freien Ausspuckens und der Beistellung von Spucknapfen gelten die Bestimmungen der Punkte 16 und 17.

25. Die Wäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände jener Pflinglinge, welche an Tuberkulose im infektiösen Krankheitsstadium leiden, sind nach ärztlicher Anordnung zu desinfizieren.

26. Bei Todesfällen an Tuberkulose gelten die Bestimmungen des Punktes 21.

C. Für alle öffentlichen und privaten Lokale, in welchen ein größerer Verkehr stattfindet, wie: industrielle Anlagen, öffentliche Versammlungslokale, Hotels, Wirtschaftshäuser, Kaffeehäuser, Speisehallen, Volkstüchen, Kirchen, Tanzsäle, Spielplätze, Warteräume, Theater, Museen, Vergnügungslokale, Bureau, Nachtquartiere u. dgl.

27. Das freie Ausspucken ist hier, sowie auch in allen öffentlichen Mietwagen verboten.

28. Dieses Verbot ist an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

29. In diesen Lokalen sind zahlreiche, leicht zugängliche, teilweise mit Wasser gefüllte Spucknapfe aufzustellen.

30. Bezüglich der Beseitigung des Sputums gelten die Bestimmungen des Punktes 19.

31. Die Fußböden sind genügend häufig, wenn möglich täglich auf feuchtem Wege zu reinigen.

D. Für Kurorte und Sommerfrischen.

32. Das freie Ausspucken ist hier außerdem auch auf allen vielbegangenen öffentlichen Wegen verboten.

33. Dieses Verbot ist an zahlreichen, leicht sichtbaren Stellen anzuschlagen.

34. Außer in allen öffentlichen Anstalten, Restaurationen, Fremdenzimmern u. dgl. sind auch an den vielbegangenen öffentlichen Wegen mit Wasser besetzte Spucknapfe aufzustellen.

Bezüglich der Beseitigung des Sputums gelten die Bestimmungen des Punktes 19.

35. Alle Fälle von Tuberkulose, in welchen die Infektionsgefahr ärztlich festgestellt ist, sind der politischen Behörde I. Instanz im Wege der Gemeinde zu melden.

36. Ebenso hat die Anzeige bei Wohnungsänderungen Tuberkulöser, welche sich im infektiösen Krankheitsstadium befinden, zu erfolgen.

37. Bei Wohnungsänderungen solcher Tuberkulöser sind die von diesen benützten Räume, eventuell die der Verunreinigung mit Sputum ausgesetzt gewesenen Einrichtungsgegenstände der verlassenen Wohnung zu desinfizieren. Bei Todesfällen an Tuberkulose ist die Desinfektion ausnahmslos durchzuführen.

In diesen Fällen ist die Desinfektion nach dem Verlassen der Wohnung, beziehungsweise nach Entfernung der Leiche aus der Wohnung baldigst vorzunehmen.

38. Die politischen Behörden I. Instanz sind ermächtigt, außer den Orten, auf welche sich das Gesetz vom 8. September 1902, L.-G.-Bl. Nr. 60, bezieht, jene Orte als Sommerfrischen zu bezeichnen, auf welche die besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes Anwendung zu finden haben.

III. Schlußbemerkungen.

39. Die Durchführung der Lokalsanitätspolizeilichen Maßnahmen behufs Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Tuberkulose im Sinne vorstehender Bestimmungen obliegt zunächst gemäß § 4, lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, beziehungsweise der Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 4. Februar 1884, L.-G.-Bl. Nr. 9, zu II a den Gemeinden im übertragenen Wirkungskreise.

Die Überwachung der Durchführung der nötigen Maßnahmen steht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in erster Linie den politischen Behörden I. Instanz zu.

40. Die Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ist, sofern dieselbe nicht den Tatbestand einer von dem Gerichte oder den politischen Behörden zu ahnenden Übertretung bildet, nach Maßgabe der Ministerial-Verordnung vom 30. April 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

41. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1903 in Wirksamkeit.

Rielmansegg m. p.

Erläuterungen.

Abgesehen von den in dieser Verordnung enthaltenen obligatorischen Bestimmungen, welche im nachstehenden in einzelnen Punkten erläutert werden, kommt noch eine Reihe von Maßregeln im Interesse der tüchtigsten Einschränkung der Tuberkulose in Betracht, deren Durchführung, wenn auch nicht allgemein, so doch in zahlreichen Fällen möglich ist und daher empfohlen werden muß. Auch diese empfehlenswerten Maßregeln werden in den folgenden Punkten erwähnt.

1. Desinfektion im allgemeinen.

Formalinlösung in sachgemäßer Weise angewendet, gründliche Durchlüftung, Abwaschen aller dazu geeigneten Gegenstände mit dreiprozentiger Karbolsäurelösung, Reinigung der Leib- und Bettwäsche, Kleider und Gebrauchsgegenstände in gespanntem Dampf oder mittels gleichwertiger Desinfektionsmethoden (Ausstoßen in Lauge oder Sodablösung, Einlagerung in zehnfach verdünnte Kresolseifenlösung durch 24 Stunden u. dgl.) und insbesondere das Frischlünchen der Wände bilden derzeit die Hauptmomente einer gründlichen Desinfektion.

2. Wohnungsdesinfektion.

In Wohnung¹¹ und Werkstätten, die nur aus ein bis zwei Räumen bestehen, empfiehlt es sich, die Wände bei jedem Wechsel der Bewohner mit Kalk zu tünchen.

3. Nahrungsmittel.

Im Wege der Volksbelehrung ist darauf hinzuwirken, daß im Freien gelagerte Nahrungs- und Genußmittel nicht ohne vorangegangene gründliche Reinigung der Oberfläche genossen werden.

Einer ganz besonderen Überwachung sind die in Kurorten und Sommerfrischen als Kurmittel in Betracht kommenden Milch- und Milchprodukte zu unterziehen, gleichwie die Nahrungsmittelkontrolle auf das genaueste durchzuführen ist.

4. Hilfsarbeiter in gewerblichen und industriellen Unternehmungen.

Den Lehrherren und Vorständen von gewerblichen Unternehmungen wird empfohlen, neu eintretende Lehrlinge und jugendliche Arbeiter von zweifelhaftem Gesundheitszustande vor Eintritt in die Arbeit ärztlich untersuchen zu lassen, und zwar im Interesse der Mitarbeiter, sowie im eigenen Interesse der betreffenden Hilfsarbeiter zum Zwecke rechtzeitiger Entdeckung einer tuberkulösen Disposition oder Erkrankung.

Zu Tuberkulose disponierte Individuen sollen von Arbeiten und Berufen ferngehalten werden, in welchen erfahrungsgemäß Tuberkulose häufig auftritt.

5. Verhinderung der Staubeentwicklung.

Zur Verhütung der Staubgefahr empfiehlt sich die Imprägnierung der Fußböden mit einem den Staub bindenden Mittel (Stauböl, Leinöl) in allen Lokalen, welche tagsüber vielen Menschen zum vorübergehenden oder dauernden Aufenthalte dienen, wie in Fabriken, gewerblichen Betrieben, Gasthäusern, Amtern u. dgl.

6. Wohlfahrtseinrichtungen.

In den Fabriken und größeren gewerblichen Betrieben, sowie in jenen Betrieben, in welchen durch die Art derselben eine erhöhte Gefahr für die Gesundheit der Arbeiter besteht, ist die Beistellung von Waschvorrichtungen, Kleiderschränken, Duschebädern, Speisehallen, hygienischen Arbeiterwohnungen, sowie überhaupt aller erprobten Wohlfahrtseinrichtungen anzustreben.

7. Isolierung in Krankenanstalten.

Tuberkulöse Pfleglinge sind tunlichst in besonderen, licht- und luftreichen, sonnenseitig gelegenen Räumen unterzubringen.

Schwere Fälle von Tuberkulose sollen möglichst isoliert untergebracht werden.

8. Allgemeines Zusammenwirken aller Faktoren.

Im allgemeinen empfiehlt es sich, alle Bevölkerungsschichten in einer ihrem Bildungsgrade entsprechenden Weise mit dem Wesen der Tuberkulose und den zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung dieser Krankheit dienenden Maßnahmen vertraut zu machen, insbesondere aber auch darüber aufzuklären, daß bei genauer Beobachtung der ärztlicherseits angeordneten Maßregeln die Ansteckungsgefahr fast gänzlich ausgeschlossen ist.

Auch sollen über das gebotene Maß hinausgehende Isolierungsmaßregeln vermieden werden, und sind die Tuberkulösen im allgemeinen nicht als zu meidende Individuen zu stigmatisieren, sondern als pflegebedürftige Kranke zu behandeln.

Als wichtigstes Moment ist stets die früheste Erkennung der Krankheit zu bezeichnen und daher die baldigste Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe zum Zwecke der bakteriologischen oder klinischen Feststellung der Krankheit zu empfehlen.

Mit Rücksicht auf die in dieser Hinsicht besonders in Betracht kommende Tätigkeit der Privatärzte wird ein Erfolg nur durch eifrige Mitwirkung aller Ärzte erzielt werden können, und bietet sich denselben ein großes Feld erproblicher Tätigkeit im Interesse des Einzelindividuums, sowie der Gesamtheit der Bevölkerung.

6.

Zulässigkeit der gewerbemäßigen Desinfektion von Wohnungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 20. Mai 1903, M.-Abt. XVII, 2382 03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 14. Mai 1903, Z. 40423, einem magistratischen Bezirksamte auf dessen anlässlich eines einzelnen Falles gestellte Anfrage eröffnet, daß die gewerbemäßige Desinfektion, beziehungsweise Geruchlosmachung und hygienische Reinigung von Wohnungen nur zu prophylaktischen Zwecken zur Verhütung von Krankheiten und zur Beseitigung von üblen Gerüchen in Wohnräumen unter Verwendung des Desinfektionsmittels „Formalin“ und eines Sublimates sowie unter Anwendung eines Dampfdesinfektionsapparates, also mit Ausschluß von Des-

infektionen nach infektiösen Krankheiten, deren Vornahme den Sanitätsbehörden vorbehalten ist, nach Ansicht der Statthalterei ein freies Gewerbe bildet.

Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Gesundheitspflege, deren Handhabung nach der durch das Gesetz vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, getroffenen Abgrenzung der Wirkungskreise einerseits den politischen Behörden, andererseits den Gemeinden zusteht, verpflichten allerdings die Gemeinde, beziehungsweise die öffentliche Verwaltung überhaupt, in bestimmten Fällen eine Desinfektion von Wohnungen vorzunehmen oder doch zu veranlassen, verbieten aber keineswegs dem einzelnen, seine Wohnung selbst oder durch andere, seien dies Gewerbetreibende oder nicht, desinfizieren zu lassen, wann und so oft ihm dies zweckmäßig erscheint. Es kann also auch die gewerbmäßige Übernahme solcher privater Desinfektionen nicht grundsätzlich unzulässig sein.

Selbstverständlich werden aber die von den Parteien selbständig vorgenommenen Desinfektionen in jenen Fällen, in welchen eine amtliche Desinfektion stattzufinden hat, die letztere nicht ausschließen können, sondern hat dieselbe außerdem noch zu erfolgen, wenn nicht etwa die berufenen amtlichen Sanitätsorgane selbst auf Grund der festgestellten, allen amtlichen Anforderungen entsprechenden, vollkommen sachgemäßen Durchführung der privaten Desinfektion von der amtlichen Desinfektion Umgang nehmen sollten.

Jedenfalls wird der Gesuchsteller — und wenn erforderlich, auch das Publikum — über diese Rechtslage aufzuklären sein, und bleibt es dem Gesuchsteller überlassen, zu erwägen, ob er unter solchen Verhältnissen den beabsichtigten Gewerbebetrieb mit genügender Aussicht auf Erfolg eröffnen könne oder nicht. Auch wird im Falle der Inbetriebsetzung dieser oder einer anderen privaten Desinfektionsanstalt der bezüglichliche Betrieb streng zu überwachen und gegen Übertretungen bestehender gesetzlicher Vorschriften unverzüglich einzuschreiten sein.

Die Befürchtung von gesundheitspolizeilichen Nachteilen aus diesem Gewerbebetriebe und von Irreführungen des Publikums durch denselben kann aber den Mangel einer gesetzlichen Grundlage für seine Untersagung nicht ersetzen. Sollte es sich ergeben, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausreichen, gesundheitspolizeiliche oder andere das öffentliche Interesse berührende Nachteile aus derartigen Gewerbebetrieben hintanzuhalten, so wären die erforderlichen Anträge behufs Erwirkung neuer gesetzlicher Vorschriften zu stellen.

7.

Wienflußregulierungsanlagen.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 20. Mai 1903, M.-Abt. V, 1835/03:

Auf Grund des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das unbefugte Betreten der Wienflußregulierungsanlagen (des Wienflußbettes, der Mauern und Böschungen, der Abgangsstiegen, Rettungsleitern u. s. w.), das Hineinwerfen von Schnee, Steinen, Kehricht, Tierleichen u. s. w. in das Flußbett, sowie überhaupt jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder dem n.-ö. Wasserrechtsgesetze zu bestrafen sind, nach §§ 100 und 101 des oben erwähnten Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

8.

Anfassung des türkischen Generalkonsulates in Brünn.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 23. Mai 1903, Z. 46617 dem Wiener Magistrate mitgeteilt, daß der Posten eines türkischen Generalkonsuls in Brünn eingezogen wurde und daß die Türkei sohin in der gedachten Stadt keinen konsularischen Vertreter mehr besitzt. (M.-Abt. XXII, 1290/03.)

9.

Behandlung ausländischer Handelsreisender.

Zirkular-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Mai 1903, Z. 44525, M.-Abt. XVII, 2446/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Das k. k. Handelsministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern auf Grund des Gesetzes vom 25. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung mit dem Erlasse vom 23. April 1903, Z. 6350 S.-M. ex 1902, nachstehende Anordnungen hinsichtlich der Behandlung ausländischer Handlungsreisender getroffen:

Zunächst wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich die folgenden Bestimmungen lediglich auf Handlungsreisende aus dem Zollauslande beziehen, da hinsichtlich der Handlungsreisenden aus den Ländern der ungarischen Krone gemäß Erlasse des k. k. Handelsministeriums vom 10. Jänner 1903, Z. 1074, das Erforderliche bereits verfügt wurde.

Alle Handlungsreisenden aus dem Zollauslande, d. h. alle Personen, welche für Gewerbeunternehmungen aus dem Zollauslande Bestellungen suchen,

unterliegen hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebes im Inlande den hierländischen Vorschriften, insoweit sich nicht aus den im folgenden getroffenen Bestimmungen Abweichungen von diesen Vorschriften ergeben.

Nach Maßgabe der bestehenden Handelsverträge mit den einzelnen Staaten werden die ausländischen Handlungsreisenden in drei Gruppen eingeteilt.

Die Gruppe I umfaßt alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus solchen Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über Gewerbelegitimationskarten vereinbart sind.

Zu diesen Staaten zählen dermalen Belgien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Luxemburg, Rumänien, die Schweiz und Serbien.

Die Gruppe II begreift alle Vertreter ausländischer Gewerbeunternehmungen aus solchen Staaten, mit welchen in den bestehenden Handelsverträgen ausdrückliche Bestimmungen über die Gewerbelegitimationskarte zwar nicht vereinbart, welchen jedoch (allerdings unter der Voraussetzung reziproken Vorgehens ihrerseits) das Recht der meistbegünstigten Behandlung auch diesbezüglich zugestanden wird.

Dies gilt derzeit bis auf weitere, aus Rücksichten der Reziprozität etwa zu veranlassende Abänderungen für Dänemark, Ägypten, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und dessen Besitzungen, Japan, Liberia, Mexiko, Niederlande und dessen Kolonien, Persien, Rußland, Schweden-Norwegen, Spanien, die Türkei und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Die nicht unter Gruppe I oder II fallenden Handlungsreisenden, wie z. B. jene, welche Unternehmungen vertreten, deren Sitz in China, Hawaii, Korea, Tunis, Marokko, Siam, Zanzibar u. s. w. gelegen sind, zählen zur Gruppe III.

Ad Gruppe I.

Die hier in Betracht kommenden Handelsverträge stellen den Grundsatz auf, daß die ausländische Industrie-, Gewerbe- und Handelsunternehmungen vertretenden Reisenden in Österreich zum Sammeln von Bestellungen auf Waren abgabenfrei auf Grund von Gewerbelegitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimatlandes ausgestellt sind.

Die Ausfertigung dieser alljährlich zu erneuernden Karten hat nach dem bekannten, auch für die österreichischen Handlungsreisenden zu Reisen in den Vertragsstaaten in Verwendung stehenden Muster zu erfolgen.

Bei den Reisenden dieser Gruppe bildet die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte die Legitimation für ihre Tätigkeit im Inlande, und zwar ohne Unterschied der Kategorie, welcher die Reisenden angehören.

Die vertragsmäßige Gewerbelegitimationskarte ersetzt daher für diese Gruppe:

1. bei Gewerbetreibenden, die selbst für ihr Unternehmen Bestellungen suchen, den Gewerbebeschein, beziehungsweise das Konzessionsdekret (§ 12 Dfgs.-Brdg.);
2. bei Reisenden, die im Dienste einer Gewerbeunternehmung stehen und für dieselbe Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes), die für inländische Handlungsreisende vorgeschriebene Legitimation (§ 59 G.-D. und § 10 Dfgs.-Brdg.);
3. bei Reisenden, die sich als Handelsagenten (§ 59 c. G.-D.) qualifizieren, weil sie für Rechnung mehrerer Gewerbeunternehmungen Bestellungen suchen, den Gewerbebeschein (§ 59 c. G.-D., § 15, beziehungsweise 12 Dfgs.-Brdg.).

Ad Gruppe II.

Hinsichtlich der Reisenden ad Gruppe II gilt das ad Gruppe I Gesagte mit dem Unterschiede, daß das Formulare der von den Handlungsreisenden der Gruppe II mitzuführenden heimischen Gewerbelegitimationskarte zwar nicht wörtlich dem oben erwähnten vertragsmäßig festgestellten Muster entsprechen, jedoch alle Bescheinigungen des ad I erwähnten Formulars aufweisen muß, um gleich jenem als Legitimation zum Sammeln von Bestellungen auf Waren in Österreich anerkannt zu werden.

Ad Gruppe III.

Hinsichtlich der Reisenden dieser Gruppe deren allfällige heimatische Legitimationen in Österreich nicht vertragsmäßig anerkannt sind, werden für die einzelnen Kategorien, welchen diese Reisenden angehören können, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1. Für solche Reisende, welche als Bedienstete einer Gewerbeunternehmung für dieselben Bestellungen suchen (Handlungsreisende im engeren Sinne des Wortes) gelten die hierländischen Vorschriften (§§ 2 bis inklusive 11 der Durchführungs-Verordnung) mit den folgenden Modifikationen:

A. Zur Ausstellung der nach dem Formulare A der Durchführungs-Verordnung auszufertigenden Legitimationskarten sind jene Gewerbebehörden I. Instanz berufen, in deren Sprengel der Reisende seine Tätigkeit beginnen will.

B. Da die Gewerbebehörden schon im Hinblick auf die für die Ausfertigung der Legitimationskarten normierte Frist von acht Tagen außerstande wären, sich über das Vorhandensein der in den §§ 4 b und 5 der Durchführungs-Verordnung erwähnten Verweigerungsgründe Gewißheit zu verschaffen, wird angeordnet, daß seitens der Partei, gleich bei Überreichung des Gesuches um Ausfertigung einer Legitimationskarte auch folgende Nachweise erbracht werden:

- a) eine Bestätigung darüber, daß von der angegebenen Gewerbeberechtigung an deren Standort die gesetzlich bestehenden Abgaben entrichtet werden;
 b) ein Zeugnis darüber, daß der zu legitimierende Reisende unbescholten ist.
 Diese beiden Nachweise müssen entweder von einer in der österreichisch-ungarischen Monarchie befindlichen Konsularbehörde jenes Staates, in welchem die in Betracht kommende Gewerbeunternehmung etabliert ist, ausgestellt, oder, wenn sie von anderen zuständigen Behörden im Auslande ausgestellt wären, von diesem Konsularamte wenigstens bestätigt sein.

Sollten diese Dokumente nicht schon in deutscher Sprache abgefaßt sein, so müßten von der Partei denselben beglaubigte deutsche Übersetzungen beigegeben werden.

Da es einerseits nicht gerechtfertigt wäre, die Handlungsreisenden dieser Gruppe hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Legitimationskarten günstiger zu behandeln als die Handlungsreisenden der Gruppen I und II auf Grund der Handelsverträge behandelt werden, andererseits aber auch die Gewerbebehörden nicht in der Lage wären, sich von der Fortdauer der den Anspruch auf die Legitimationskarte begründenden Verhältnisse zu überzeugen, wird bestimmt, daß diese Karten nur für die Dauer des laufenden Kalenderjahres ausgestellt werden dürfen.

Dementsprechend wird auf dem Formulare A der auf die Gültigkeitsdauer der Legitimationskarte bezugnehmende Passus entsprechend zu modifizieren sein.

2. Für Gewerbetreibende, die selbst für ihr Gewerbeunternehmen Bestellungen suchen, haben als Legitimation im Sinne des § 12 der Durchführungsvorschriften Legitimationskarten zu gelten, welche diesen Reisenden nach den sub 1 für die Legitimationskarten der Handlungsreisenden im engeren Sinne des Wortes aufgestellten Vorschriften unter sinngemäßer Abänderung des Kartenformulars A auszufertigen sind.

3. Reisende der Gruppe III, welche sich als Handelsagenten im Sinne des § 59 c der Gewerbeordnung qualifizieren, haben dieser Gesetzesbestimmung gemäß ihren hiesländischen Geschäftsbetrieb als selbständiges Gewerbe anzumelden.

Hievon werden alle Bezirkshauptmannschaften und die beiden Stadträte in Niederösterreich, der Wiener Magistrat (Abt. XVII) sowie die Handels- und Gewerbekammer für Niederösterreich in Wien mit Bezug auf den Zirkular-Erlaß vom 30. Dezember 1902, Z. 130815, mit welchem der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 27. Dezember 1902, Z. 6385, mitgeteilt wurde, in Kenntnis gesetzt.

10.

Ausheizen bei Nacht durch Gustav Bruck'sche Koksöfen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 29. Mai 1903, M.-Abt. XIV, 514/03:

Herr Gustav Bruck, Wien, IV., Wiedener Hauptstraße 24, hat um die Bewilligung angefragt, die von ihm erzeugten Koksöfen zum Ausheizen von Neubauten und anderen feuchten Räumen auch zur Nachtzeit verwenden zu dürfen.

Der fragliche Ofen besitzt quadratischen Querschnitt und besteht aus einem schmiedeeisernen Gestelle, an welchem aus Winkelleisen ein teilweise offener Kasten zur Aufnahme des Koks gebildet ist. Am unteren Ende befindet sich ein eisernes Bodenblech zur Aufnahme der durch den Rost abfallenden Asche und der glühenden Koksstücke, und ist der Kasten nach oben durch eine blecherne Rauchhaube abgeschlossen, durch welche die abziehenden Verbrennungsgase mittels eines Rauchrohrs abgeleitet werden.

Im Sinne der Magistrats-Rundmachung vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893, und auf Grund der mit diesen Ofen vorgenommenen amtlichen Erprobung wird auf jederzeitigen Widerruf gegen die Verwendung derselben zum Ausheizen zur Nachtzeit im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen kein Anstand erhoben:

1. Jeder einzelne Apparat ist durch ein eigenes Rohrsystem mit einem Kamin oder der freien Luft zur verbinden.

2. Die Ausmündungsöffnung des Rohrsystems ist tunlichst hoch anzubringen.

3. Im Bedarfsfalle ist die Ausmündungsöffnung vor Gegenströmung und Wind durch eine entsprechende Vorrichtung zu schützen.

Im übrigen finden die in der Magistrats-Rundmachung vom 19. April 1894, Z. 1527 ex 1893 (abgedruckt im Amtsblatte der Stadt Wien Nr. 45 ex 1894, Beilage „Verordnungen und Entscheidungen“ Nr. V) und den Punkten 3, 4, 5 und 6 angeführten Bestimmungen auch auf den Bruck'schen Heizapparat Anwendung.

Das beigebrachte Muster eines Bruck'schen Ofens wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

11.

Hundsteuer.

Der Gemeinderat hat mit Beschluß vom 26. Mai 1903, Z. 6452, der Genossenschaft der Tierhändler und Präparatoren die Befreiung von der Zahlung der Hundsteuer nach Maßgabe nachstehender Bedingungen gewährt:

1. Die Befreiung von der Entrichtung der Hundsteuer erstreckt sich bloß auf die als „Ware“ gehaltenen Hunde.

2. Die Hundehändler erhalten keine Freimarken.

3. Die betreffenden Hunde müssen stets an der Leine geführt werden und die führende Person ist mit der Genossenschaftsmitgliedskarte zu versehen, um dadurch jederzeit nachweisen zu können, daß der Hund einem Tierhändler gehört.

4. Die Verpflichtung des Wasenmeisters, frei herumlaufende Hunde ohne Marke einzufangen, wird nicht berührt.

5. Die Hundehändler haben bei einem eventuellen Verkaufe der Hunde den Käufer auf die Steuerpflicht aufmerksam zu machen und soweit dies möglich ist, Namen und Adresse des Käufers dem zur Steuerbemessung kompetenten magistratischen Bezirksamte anzuzeigen. (M.-Abt. II, 4787/03.)

Magistrat:

12.

Verbot der Übernahme von Bürgschaften seitens der städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 15. Mai 1903, M.-D. 1230/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Der Herr Bürgermeister hat am 3. Mai 1903 ad Pr.-Z. 2710/03 nachstehenden Erlaß an mich gerichtet:

Zu wiederholtenmalen habe ich bei Disziplinarverhandlungen die traurige Wahrnehmung machen müssen, daß städtische Beamte Bürgschaft leisten, ohne hiezu durch verwandtschaftliche Rücksichten oder andere entschuldbare Gründe veranlaßt zu sein.

Ich habe mich in einem besonderen Falle sogar gezwungen gesehen, die Staatsanwaltschaft von dem Treiben eines Mannes in Kenntnis zu setzen, der gewerbmäßig für die Übernahme von Bürgschaften Beträge zahlt, ohne daß der Name des Darlehensnehmers genannt wird.

Die fast regelmäßige Folge dieses ganz unglaublichen Leichtsinnes ist, daß der Beamte Wucherern in die Hände getrieben wird und dem finanziellen Ruine rettungslos anheimfällt.

Ich habe die Absicht, diesen der städtischen Beamenschaft ganz unwürdigen Verhältnissen ein Ende zu setzen und ersuche Sie, Herr Magistrats-Direktor, daher, den Beamten der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen, daß ich in Zukunft in jedem Falle einer derartigen Bürgschaftsleistung, der zu meiner Kenntnis gelangt, gegen den betreffenden Beamten unmissverständlich im Disziplinarwege vorgehen werde.

Hievon setze ich die städtischen Beamten zur Darnachachtung in Kenntnis.

13.

Zuständigkeit für Amtshandlungen über Subventionsgesuche.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 16. Mai 1903, M.-D. 507/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Da hinsichtlich der Zuständigkeit zur Amtshandlung über Subventionsgesuche Zweifel aufgetaucht und nicht selten negative Kompetenzkonflikte eingetreten sind, finde ich zur einheitlichen Regelung dieser Angelegenheit nachstehende Anordnungen zu treffen:

Nach der bestehenden Geschäftseinteilung für den Magistrat ist der Mag.-Abt. II (Finanzangelegenheiten) die Amtshandlung über Subventionen für Anstalten, Vereine u. dgl. angewiesen, für welche nicht eine andere Magistrats-Abteilung zuständig ist.

Es geht daraus a contrario hervor, daß Subventionsgesuche zunächst ressortmäßig zu behandeln sind. Hierbei ist daran festzuhalten, daß die Zuständigkeit einer Magistrats-Abteilung nicht nur nach der Aufzählung der Agenden in der Geschäftseinteilung beurteilt werden darf, da diese Aufzählung wie sie sich aus Punkt 1 der „Allgemeinen Grundsätze“ ergibt, nur eine demonstrative ist, sondern daß vor allem die Bezeichnung der Abteilung als maßgebend angesehen werden muß.

Demnach ist zum Beispiel für alle Gesuche um Subvention für Unterrichtszwecke die M.-Abt. XV für Schulangelegenheiten zuständig, wenn auch die einzelne Kategorie, unter welche die Subvention zu subsumieren wäre, bei den nur beispielsweise angeführten Agenden nicht vorkommt (z. B. Subventionen für Privatschulen, Privatkinderergärten etc.).

Diesem Grundsätze entsprechend und unter Bedachtnahme auf die nach den Erfahrungen der letzten Jahre eingebrachten verschiedenen Arten von Subventionsgesuchen wurde folgende Zusammenstellung verfaßt, welche als Anhaltspunkt für die Beurteilung, wessen Zuständigkeit im gegebenen Falle einzutreten hat, dienen wird.

M.-Abt. II. Subventionen für Anstalten, Vereine u. dgl., für welche nicht eine andere Magistrats-Abteilung zuständig ist, insbesondere:

Altertumsverein, Genossenschaft der bildenden Künste, Anthropologische Gesellschaft, Geographische Gesellschaft, k. k. zoologisch-botanische Gesellschaft, Verein für österreichische Volkskunde, Verein für Landeskunde von Niederösterreich,

Stadt-Bauamtes

- Volkshilfsvereine, Volksbüchereien, Lesevereine und Leseballen, Wiener Urania, Stiotikon, Athenäum, Museen, Dombauvereine, Musikvereine (mit Ausnahme der Kirchenmusikvereine), Gesangsvereine, Sportvereine (Touristenklub zc.), Fremdenverkehrsvereine, Subventionen für Festlichkeiten und für gemischte Zwecke.
- M.-Abt. III. Subventionen für Denkmäler, Gartenangelegenheiten, Verschönerungsvereine.
- M.-Abt. IV. Subventionen für Feuerwehren.
- M.-Abt. IX. Subventionen für Angelegenheiten, welche mit der Approvisionierung im Zusammenhange stehen; Subventionen für landwirtschaftliche Zwecke, für Garten- und Weinbau, für Jagd und Fischerei, für Geflügel-, Kaninchen- und Bienenzucht; Subventionen für Tierschutzvereine.
- M.-Abt. X. Subventionen für Zwecke, welche der Förderung der Gesundheit und Gesundheitspflege dienen; insbesondere Subventionen zur Erhaltung von Kranken- und Heilanstalten, für Kinderspitäler, Gesellschaft für Gesundheitspflege, Rettungsgesellschaften, Verein zur Pflege der körperlichen Erziehung, Turnvereine.
- M.-Abt. XI. Subventionen für Wohltätigkeitspflege im allgemeinen (mit Ausnahme der Armenkinderpflege), insbesondere Vereine und Anstalten für Altersversorgung, Kranken- und Leichenvereine, Asyle für Unheilbare, für Wöchnerinnen, für Obdachlose, humane Vereine für Blinde, Taubstumme, für Schriftsteller, Studenten, Arbeiter, Österreicher im Auslande, für Sträflinge zc.
- M.-Abt. XII. Subventionen für Wohltätigkeitspflege der armen Kinder, insbesondere Vereine für Waisen- und Armenkinderpflege, Kinderbewahranstalten, Kinderkolonien, Kinderasyle; Weihnachts-subventionen zur Bekleidung armer Kinder.
- M.-Abt. XV. Subventionen für Unterrichtszwecke, insbesondere für Privatschulen aller Art, Kindergärten, Schulvereine, Vereine für Stenographie-Unterricht, zur Förderung von Jugendspielen, Knabenbeschäftigungsanstalten, pädagogische Gesellschaft, Verein der Zeichenlehrer, Museum für weibliche Handarbeiten.
- M.-Abt. XVII. Subventionen für gewerbliche Zwecke im allgemeinen, insbesondere Subventionen für Lehrlinge.
- M.-Abt. XVIII. Subventionen für genossenschaftliche Zwecke, insbesondere für genossenschaftliche Fachschulen.
- M.-Abt. XXII. Subventionen für kirchliche Zwecke im allgemeinen, insbesondere für Kirchenmusikvereine; Subventionen für Ausstellungen ausschließlich der Ehrenpreise).

14.

Genauere Einhaltung der für die Vornahme von Augenscheinen bestimmten Zeit.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 20. Mai 1903, M.-D. 1308/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

In der Sitzung der Bezirksvertretung des VI. Bezirkes vom 20. April 1903 wurde zur Zahl 1363 beschlossen, dafür einzutreten, daß die zur Abhaltung von Kommissionen von Gemeindeorganen anberaumten Zeiten pünktlich eingehalten werden.

Mit Rücksicht auf diesen Beschluß sehe ich mich veranlaßt, den h. a. Normalerlaß vom 26. Mai 1900, M.-D. 2879/97, neuerlich zu verlautbaren und die städtischen Ämter anzuweisen, die Bestimmungen desselben genauestens zu beobachten.

Da als Ursache der Verspätung bei der Abhaltung von Augenscheinen die oft große Häufung von Kommissionen für einen Tag angeführt wurde, werden die städtischen Ämter auch neuerdings beauftragt, schon bei der Ausschreibung mehrerer Kommissionen für einen Tag auf eine derartige Zeiteinteilung Bedacht zu nehmen, daß jeder einzelne Augenschein zur anberaumten Stunde vorgenommen werden kann.

* * *

Der oben bezogene h. a. Normalerlaß vom 26. Mai 1900, M.-D. 2879/97, lautet:

„Von mehreren Bezirksvertretungen wurde darüber Beschwerde geführt, daß bei Vornahme von Lokalaugenscheinen nicht immer die in der Kommissions-einladung angegebene Zeit eingehalten wird, indem die rechtzeitig erscheinenden Bezirksvorsteher und Bezirksräte manchmal erfahren, daß der Augenschein vor der anberaumten Stunde abgehalten wurde, manchmal wieder längere Zeit auf das Erscheinen der den Augenschein vornehmenden Beamten warten müssen, wodurch im ersten Falle der Zweck der Einladung vereitelt wird, in beiden Fällen aber den gewählten Bezirksvertretern ein bedeutender Zeitverlust und unter Umständen ein nicht gerechtfertigter Nachteil in ihren Berufsgeschäften erwächst.“

Es soll nicht verkannt werden, daß die genaue Einhaltung der für die Abhaltung eines Lokalaugenscheines in Aussicht genommenen Stunde insbesondere dann Schwierigkeiten bieten kann, wenn mehrere Amtshandlungen in einer Folge vorgenommen werden (wie dies hinsichtlich der

Bauführungen, Schaustellungen u. dgl. zu geschehen pflegt) und in einzelnen Fällen wider alles Erwarten Hindernisse einer raschen Durchführung entstehen, welche eine nicht vorherzusehende Verzögerung der einen Verhandlung und demgemäß eine Hinausschiebung der weiters anberaumten bewirken; als ganz ungerechtfertigt muß es aber bezeichnet werden, wenn Augenscheine vor der festgesetzten Stunde vorgenommen werden.

Ich ordne demnach an, daß alle als Kommissionsleiter fungierenden Beamten schon bei der Kommissionsausschreibung genau auf die Ermöglichung pünktlicher Einhaltung der für den Beginn kommissioneller Verhandlungen in Aussicht genommenen Stunden und — falls die Vornahme einer größeren Zahl von Augenscheinen in einer Folge beabsichtigt wird — auf etwaige Zwischenfälle Bedacht zu nehmen haben; ferner, daß nur dann eine Verhandlung vor der angegebenen Stunde stattfinden darf, wenn alle Kommissionsmitglieder und alle Interessenten anwesend und mit dem früheren Beginn der Amtshandlung einverstanden sind.

Da von einer Bezirksvertretung auch bemerkt wurde, daß eine Einladung zu manchen kommissionellen Verhandlungen nicht erfolge und die diesbezüglichen Akten erst in einem Zeitpunkte zur Äußerung dorthin gelangen, in welchem die Herstellungen bereits durchgeführt sind, ordne ich weiter an, daß in allen Angelegenheiten, über welche die Abgabe einer Äußerung des Bezirksvorstehers oder der Bezirksvertretung vom Magistrat oder einem magistratischen Bezirksamte abzuverlangen ist und bei welchen sich die Notwendigkeit der Abhaltung einer kommissionellen Verhandlung ergibt, stets der betreffende Herr Bezirksvorsteher zur Mitwirkung bei letzterer einzuladen sein wird.

Bei diesem Anlasse bringe ich auch den h. a. Normalerlaß vom 15. September 1897, M.-D. 1153, betreffend die rechtzeitige Ausfertigung von Kommissions-einladungen, zur genauesten Danachsichtung in Erinnerung.“

15.

Flaschenbierhandel der Bierbrauereien.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. St. Sedlaczek vom 22. Mai 1903, M.-D. 1337/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Es ist darüber Klage geführt worden, daß die Brauereien bei ihrem ausgebreiteten Flaschenbierhandel auch im Verkehre mit Konsumenten Flaschen mit sogenanntem Patentverschluß benutzen, obwohl dies nach den Bestimmungen des § 10 der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 30. März 1899, R.-G.-Bl. Nr. 64, nur im Verkehre mit Gast- und Schankgewerbetreibenden gestattet ist.

Da die Brauereien angeblich täglich mindestens 20 bis 30 Wagen Flaschenbier ausführen, wobei mindestens die Hälfte der Flaschen mit Patentverschluß versehen ist, da weiters von den 3600 Mitgliedern der Gastwirtgenossenschaft kaum der hundertste Teil seinen Bedarf an Flaschenbier durch die Brauereien deckt, vielmehr fast alle Flaschenbier führenden Gastwirte dasselbe von der Flaschenbiergenossenschaft der Gastwirte Wiens beziehen, dürfte die Annahme, daß die Brauereien trotz des ausdrücklichen Verbotes auch für die Konsumenten Flaschen mit Patentverschluß benutzen, gerechtfertigt sein.

Da durch einen solchen Vorgang die Gast- und Schankgewerbetreibenden empfindlich geschädigt würden, finde ich mich bestimmt, alle magistratischen Bezirksämter anzuweisen, ein besonderes Augenmerk auf die genaue Einhaltung der bezogenen Verordnung zu richten und jede Übertretung derselben strengstens zu ahnden.

Zusbesondere sind die Marktamt-Abteilungen zu beauftragen, die diesbezüglichen Erhebungen mit aller Gründlichkeit zu pflegen und die Angaben des Fahrpersonales jedesmal auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

16.

Sintanhaltung, beziehungsweise Beseitigung des sanitätswidrigen Zustandes von Wohnungen (speziell Hausbesorgerwohnungen).

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. R. Weiskirchner vom 22. Mai 1903, M.-Abt. XIV 6126/02 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

In einem beim Wiener Gemeinderate eingebrachten Antrage wurde — allerdings ohne Anführung bestimmter Fälle — hervorgehoben, daß häufig, und zwar auch bei neueren Häusern, aus Ersparungsrücksichten den Hausbesorgern sanitätswidrige, auch feuchte, dumpfe und finstere Wohnungen zugewiesen werden.

Nach § 22 der Wiener Bauordnung sind die Baupläne mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Bauordnung und die sanitären Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Es ist daher bei Herstellung neuer oder Umgestaltung bestehender Wohnräume — zu welchen selbstverständlich auch die Hausbesorgerwohnung gehört — nach dieser gesetzlichen Bestimmung Gelegenheit geboten, das Entstehen ungesunder Wohnungen, daher auch Hausbesorgerwohnungen, zu verhindern.

Auch bei eigenmächtig hergestellten Veränderungen, wodurch eine Verschlechterung des sanitären Zustandes einer Wohnung herbeigeführt wurde, kann die Baubehörde nach § 95 der Bauordnung für Wien die Wiederherstellung des ursprünglichen günstigeren Zustandes verlangen.

Sollte endlich bei ungeändertem Bestande der ursprünglich genehmigten Bauanlage, etwa infolge äußerer Einflüsse, zum Beispiel Überfüllung, Ein-

bringen von Feuchtigkeit in das Mauerwerk, Verhütung angrenzender Nachbarghöfe etc. sich nachträglich ein sanitätswidriger Zustand von Wohnungen (eventuell Hausbesorgerwohnungen) herausstellen, so steht es dem magistratischen Bezirksamte als Sanitätsbehörde zu, unter Bedachtnahme auf die lokalen Verhältnisse eine entsprechende Abhilfe, oder, wo dies nicht ganz erreichbar sein sollte, wenigstens die möglichste Verbesserung des sanitätswidrigen Zustandes herbeizuführen.

Es wird demnach den städtischen Ämtern die genaue Beobachtung dieser Grundsätze unter besonderer Rücksichtnahme auf die Hausbesorgerwohnungen aufgetragen.

17.

Änderungen der Geschäftsordnung.

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger vom 6. Juni 1903, Nr.-D. 1524/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Mit dem Statthaltereierlasse vom 7. März 1903, Z. 8123/Pr., wurde angeordnet, daß einzelne der seit längerer Zeit probeweise bei den Bezirkshauptmannschaften Ober-Sollabrunn und Unter-Gänserndorf mit günstigem Erfolge eingeführten Neuerungen im Kanzleidienste von nun an bei sämtlichen Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich und bei der Statthaltereier selbst beachtet werden müssen und daß auf diese Neuerungen auch seitens des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter im Verkehr mit den Bezirkshauptmannschaften Rücksicht zu nehmen sei.

Es sind dies jene Neuerungen, welche sich auf die Anbringung des Eingangsvermerkes, das Falten der Aktenblätter, die unschriftlichen Erledigungen, die fortlaufende Schreibweise und den „Betreff“ beziehen.

Unter dem Vorsitze des k. k. Statthalters fand am 25. März 1903 eine Besprechung über die in diesem Erlasse behandelte Kanzleireform statt.

Um die möglichste Übereinstimmung in den Formen des Geschäftsganges beim Wiener Magistrat einerseits, bei der k. k. Statthaltereier, der Polizeidirektion, den Finanzbehörden und bei den Bezirkshauptmannschaften andererseits, selbstverständlich unter Bedachtnahme auf die in Wien bestehenden besonderen Verhältnisse zu erzielen, wurden zu dieser Besprechung seitens des Herrn Statthalters über Initiative des Magistrats-Direktors auch mehrere Vertreter des Magistrates geladen, welche Gelegenheit hatten, die Anschauungen und Gesichtspunkte, von welchen sich der Herr Statthalter bei der Durchführung der Reform leiten läßt, unmittelbar kennen zu lernen. Bei dieser Besprechung konnte festgestellt werden, daß die meisten Neuerungen, die bei der niederösterreichischen Landesstelle und bei den Bezirkshauptmannschaften sofort in Kraft zu treten hatten, beim Magistrat schon durch die seit 1. Jänner 1902 in Wirksamkeit stehende neue Geschäftsordnung eingeführt wurden, und daß es nur geringfügiger Abänderungen dieser Geschäftsordnung bedarf, um sie mit jenen Anordnungen in Übereinstimmung zu bringen.

Ich habe mich daher bestimmt gefunden, nachstehende Anordnungen zu treffen:

Die §§ 16, 17 und 33 der Geschäftsordnung für den Magistrat haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und es haben diese Paragrafen künftighin zu lauten wie folgt:

§ 16. Aktenanlegung.

Die Akten sind in fortlaufender Schreibweise zu führen, d. h. die Erledigungen, Aufträge, Protokolle, Referate u. s. w. haben sich immer an das Ende des letzten Schriftstückes in zeitlicher Reihenfolge unmittelbar anzuschließen.

Indo-ut-Erledigungen haben daher unter allen Umständen zu entfallen. Ist die Verwendung von Druckformen (Referatbogen, Protokollblaukett, Formularien) notwendig, so sind dieselben so anzufügen, daß die zeitliche Reihenfolge überall gewahrt bleibt.

Der Eingangsvermerk (Präsentatum) ist stets unmittelbar unter die Unterschrift des Geschäftstückes in die Mitte der ganzen Blattseite zu setzen; mangelt hiezu der Raum, so erfolgt der Ausdruck des Eingangsvermerkes auf der nächsten unbeschriebenen Blattseite bzw. auf der ersten Seite eines neuen Bogens (der dann vorläufig als Umschlagbogen verwendet wird) ganz oben in der Mitte.

Ebenso ist, wenn die Äußerung eines anderen städtischen Amtes eingeholt wird, unter die Unterschrift des Auftrages bzw. Ersuchens der Eingangsvermerk dieses Amtes zu setzen und die Äußerung unmittelbar an denselben anschließend zu schreiben.

Das mit dem Eingangsvermerke versehene Geschäftstück heißt **Dienststück**.

Jedem Erledigungsentwurfe, sowie jeder Urschrift und Reinschrift ist, ob nun die Erledigung an eine vorgesezte, gleichgestellte oder untergeordnete Stelle oder an eine Partei gerichtet ist, der **Betreff** voranzusetzen.

Der **Betreff**, die möglichst kurze Bezeichnung des Gegenstandes, welchen die vorliegenden Akten betreffen, soll mit Vermeidung jedes überflüssigen Wortes nur aus einem oder jenen wenigen Schlagworten bestehen, unter denen der Akt in den Index (Nachschlagbuch) einzutragen ist, beziehungsweise später gesucht werden wird. Der **Betreff** soll den Namen der Partei, die für sich etwas anstrebt, oder des Ortes, um den es sich handelt — in Ermanglung solcher oder wenn diese nebensächlich sind, den Namen des Gegenstandes, auf den es ankommt, enthalten. Zum Beispiel:

- „Braun Johann,
Eheaufgebotsdispens.“
- „Bauer Josef in Berlin,
Enthebung von der Stellung.“
- „Vereinigung der Flußläufe.“

Der **Betreff** ist links oben unterhalb der Aktenbezeichnung und oberhalb der Aufschrift zu schreiben.

Bei Äußerungen über Aufträge, Anfragen u. s. w. ist dem **Betreff** auch die Geschäftszahl jener Stelle anzufügen, an welche die Äußerung gerichtet wird („zur Z. . . n. / 190.“); dafür hat der bisher übliche Eingang („In Befolgung des Auftrages vom . . . Z. . . wird berichtet“) zu entfallen und es ist sogleich mit der meritorischen Äußerung zu beginnen („Die gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß . . .“ oder: „Hierüber wird berichtet . . .“).

Es ist dahin zu wirken, daß auch bei Eingaben an den Magistrat der **Betreff** (früher das **Rubrum** genannt) auf die erste Textseite über die Bezeichnung des Amtes geschrieben werde.

Schon während der Bearbeitung eines Aktes sind die einzelnen Bestandteile desselben genau zu ordnen und auf der rechten oberen Seite mit Rot- oder Blauflüst zu nummerieren. Beilagen, soweit sie beim Amte bleiben, Zustellungsscheine u. s. w. sind ebenfalls fortlaufend zu nummerieren (nicht zu adnumerieren). Jene Beilagen hingegen, welche den Behörden oder Parteien zurückzustellen sind, sind nicht zu nummerieren und auch in keinem Falle anzuhäften. Ebenso sind die dem Inhalte oder der Ausstattung nach sorgfältiger zu behandelnden Beilagen eines Aktes, wie wertvolle Urkunden, Pläne u. s. w. nicht zu nummerieren und zu häften, sondern dem Akte rückwärts anzuschließen und allenfalls in einem besonderen Umschlage für Beilagen zu verwahren.

Die Beilagen eines Dienststückes sind unmittelbar an dieses zu reihen; dann hat der Erledigungsentwurf zu folgen, wenn er nicht auf dem Dienststück selbst angebracht ist. Vor der Verfassung eines Erledigungsentwurfes eingeholte Gutachten oder Äußerungen sind, falls sie ausnahmsweise nicht auf das Dienststück oder auf den Referatsbogen, sondern auf ein gesondertes Blatt geschrieben wurden, gleich den Beilagen eines Dienststückes anzuschließen.

Unbeschriebene Papierblätter sind aus den Akten zu entfernen und nach Möglichkeit für Niederschriften zu verwenden.

Registrierte Borakten sind stets abgefordert beizulegen.

§ 17. Äußere Form der Akten.

Alle Schriftstücke müssen deutlich geschrieben werden; insbesondere sollen auch die Unterschriften gut leserlich sein und es ist denselben stets die Dienst-eigenschaft, wenigstens abgekürzt, beizufügen.

In der Regel ist über die ganze Breite der Blattseite zu schreiben und nur ein 2 bis 3 cm breiter Raum auf der inneren Seite (auf der 1. Blattseite linker, auf der 2. Blattseite rechter Hand) frei zu lassen. Bei Erledigungsentwürfen, Berichten u. dgl. hat ein 6 cm breiter Streifen auf der inneren Seite frei zu bleiben.

Die Adresse ist bei allen Ausfertigungen dem Texte derselben voranzusetzen.

Das Datum ist bei Ausfertigungen rechts oben zu schreiben.

Es ist jene Rechtschreibung anzuwenden, die jeweils für die öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist.

Akten, welche etwa 50 Bestandteile besitzen, sind in einen halbsteifen Umschlag (Aktendeckel) zu legen. Auf dem Aktendeckel sind das Amt, die Aktenbezeichnung und der Gegenstand anzugeben.

Solange ein Akt in Bearbeitung steht, hat der jeweilig letzte Geschäftsbogen — wenn nicht ein Aktendeckel in Verwendung zu nehmen ist — als Umhüllung der sämtlichen früheren Schriftstücke zu dienen und es sind auf die erste Seite dieses Geschäftsbogens die notwendigen Vermerke (Fristen, Videnden, Anmelden, taxbar, unbedeckte Auslage u. s. w.) zu setzen.

Ist ein Akt bereits stärker angewachsen, so sind die zugehörigen Bestandteile der ganzen Breite nach zusammenzubinden und es ist der letzte Referatsbogen obenauf zu legen. Sonst können die Akten halbbrüchig gefaltet und gebunden werden.

Bei Übersendung von Akten an die k. k. Statthaltereier oder an Bezirkshauptmannschaften wird empfohlen, die Akten nicht in der Länge, sondern nur einmal, und zwar quer in der Breite zu falten.

Besteht ein Referat, Protokoll, Gutachten u. s. w. aus mehreren Bogen, dann sind sie mit drei Nadeln zu häften.

Über das Häften der Akten werden besondere Bestimmungen erlassen werden.

§ 33. Beantwortung von Betreibungen.

Betreibungen aller Behörden und öffentlichen Anstalten sind dann, wenn der in Erinnerung gebrachte Akt nicht gleich eine sachliche Erledigung finden kann, immer sofort durch die Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes der Angelegenheit und der die umgehende sachliche Erledigung unmöglich machenden Umstände zu beantworten, wobei in den meisten Fällen eine in Urschrift auf das die Betreibung enthaltende Geschäftstück zu schreibende kurze Zuschrift, bzw. ein solcher Bericht an die betreibende Behörde oder öffentliche Anstalt genügen wird.

Zu den § 26 sind vor dem letzten Absatze folgende neue Bestimmungen einzufügen:

Wichtige oder überhaupt solche Berichte, deren Rückstellung nicht gewärtigt werden kann, sind auf ein gesondertes Blatt reinschreiben zu lassen.

Wenn von einem städtischen Amte in einer bei diesem nicht anhängig gemachten Angelegenheit bestimmte Daten oder die Erklärung einer Partei oder die Vorlage von Urkunden abverlangt werden, so sind der requirierenden Behörde nur die verlangten Daten bekanntzugeben, das Vernehmungsprotokoll oder die Urkunden mit kurzen Begleitschreiben oder Vorlageberichten zu übermitteln. Es sind daher denselben alle auf die Erhebung der Daten, die Ausforschung der einvernommenen Partei, die Beschaffung der Urkunden gepflogenen Korrespondenzen nicht anzuschließen.

Die vorstehenden Änderungen der Geschäftsordnung wurden vom Herrn k. k. Statthalter in Wien, insoweit sie den übertragenen Wirkungsbereich und insbesondere den Wirkungsbereich als politische Behörde I. Instanz betreffen, mit dem Erlasse vom 30. Mai 1903, Z. 2943/Pr., im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt und haben sofort in Kraft zu treten.

18.

Einbringung der an außerhalb Wiens Zuständige verabsfolgten momentanen Unterstützungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. H. Weiskirchner vom 12. Juni 1903, M.-Abt. XI, 8231/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Zufolge Erlasses des n.-ö. Landesausschusses vom 1. Juli 1902, Z. 36748, wurden die Bezirksarmenräte Niederösterreichs angewiesen, von der Forderung auf Beibringung von Abhörbögen oder Armutzeugnissen zu den Ersatzbegehren für die von der Gemeinde Wien auf Rechnung der n.-ö. Bezirksarmenfonds verabsfolgten momentanen Aushilfen Umgang zu nehmen und sich mit der Bekanntgabe der Daten der Aushilfen-Anweisung und des Unterstützungsgrundes in der den Ersatz aussprechenden Note der magistratischen Bezirksämter zu begnügen. (Blätter für das Armenwesen 1902, Nr. 9, Seite 125 f.)

Auf Grund der in der Bezirksamtsleiter-Konferenz vom 24. April 1903 gepflogenen Beratung wird verfügt, daß in Zukunft auch bei den Ersatzansprüchen an alle übrigen fremden Armenbehörden der Anschluß von Duplikaten der Aushilfen-Anweisungen, von Abhörbögen oder Armutzeugnissen zu unterbleiben hat.

In der neu aufgelegten Druckform M.-B.-N. 443 Papier XIII erscheint die Anzeige des Armeninstitutes an das Bezirksamt wegen Veranlassung des Ersatzes der verabsfolgten Aushilfen mit dem bezüglichen Schreiben, durch welches der Ersatz beansprucht wird, verbunden.

Die genaue Ausfüllung der Anzeige-Subriken dieser Druckform im Sinne der Verfügung der Mag.-Abt. XI, Z. 33288, abgedruckt in Nr. 9 der Blätter für das Armenwesen, Seite 126 und 127, wird den Beamten, welche den Armeninstituten zugewiesen sind, zur strengen Pflicht gemacht, und sind mangelhaft ausgefüllte Druckformen den Armeninstituten zur Ergänzung zurückzustellen.

Die neu aufgelegten Druckformen sind im Expedite zu beziehen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1903 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 108. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, betreffend die Gewährung von staatlichen Versorgungsgenüssen an die dekretmäßig bestellten Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen.

Nr. 109. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Mai 1903, betreffend die Auflösung des Pensionsvereines für Landpostbedienstete, sowie die Regelung der Versorgungsansprüche der Postmeister, Posthilfsbeamten und Post- und Telegraphenmanipulantinnen hinsichtlich der vor dem 1. Juni 1903 vollstreckten Dienstzeit.

Nr. 110. Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Mai 1903, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die Eichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte von Milch (Milchkannen) veröffentlicht werden.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 14. Mai 1903, betreffend die Errichtung einer Expofitur des Nebenzollamtes Ballarja in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1903.

Nr. 112. Kundmachung des Handelsministeriums vom 16. Mai 1903, betreffend die definitive Zulassung der Elektrizitätszähler-Typen XLIII, LVII a, LIX, LIX a, LX, LXI, LXIII und LXVI und die provisorische Zulassung der Elektrizitätszähler-Type LXII, LXIV und LXV zur eichamtlichen Beglaubigung.

Nr. 113. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1903, betreffend die Bildung besonderer Veranlagungsbezirke der allgemeinen Erwerbsteuer III. und IV. Klasse „Stroj Stadt“ und „politischer Bezirk Stroj mit Ausschluß der Stadt Stroj“.

Nr. 114. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Mai 1903, betreffend die Änderung der Zahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse des Veranlagungsbezirkes politischer Bezirk Feldkirch.

Nr. 115. Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 10. Mai 1903, womit die Ministerial-Verordnung vom 24. April 1885, N.-G.-Bl. Nr. 49, betreffend den Betrieb des Pfandleihergewerbes, ergänzt beziehungsweise abgeändert wird.*)

Nr. 116. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Mai 1903, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effekturnsatzsteuer.

Nr. 117. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Mai 1903, betreffend die Änderung der Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommissionen der IV. Klasse der Veranlagungsbezirke: politischer Bezirk Spittal und St. Veit.

Nr. 118. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Mai 1903, betreffend die Änderung der Anzahl der Mitglieder der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse des Veranlagungsbezirkes Laibach (Land).

Nr. 119. Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1903, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgbietes Pozowice zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina in Galizien.

Nr. 120. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Mai 1903, betreffend die Teilung einiger Veranlagungsbezirke der III. und IV. Erwerbsteuerklasse in Böhmen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1903, Z. 49211, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. April bis einschließlich 30. September 1903.

Nr. 36. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1903, Z. 45795, betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung der Tuberkulose.*)

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. Mai 1903, Z. 51065, betreffend die der Gemeinde Oberhollabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage für die Jahre 1903 bis einschließlich 1905.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen ic.“ vollständig aufgenommen.